In Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich kommt insb die Definition des Art 3 Abs 1 lit g DSG zum Tragen, wonach darunter das Verarbeiten und das Verarbeitenlassen von personenbezogenen Daten durch die soeben angesprochenen Privatpersonen gem der Definition in Art 3 Abs 1 lit d DSG fallen. Wie schon bei der Datenverarbeitung durch Behörden 1285 richten sich die Definitionen des Datenbegriffs und der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Privatpersonen auch nach jenen in Art 3 DSG im Zusammenhang mit Art 2 Abs 1 lit a und b DS-RL.

Die Art 17 ff DSG lassen Rückschlüsse darauf zu, welche privatrechtlichen Handlungen datenschutzrechtliche Relevanz haben und dementsprechend auch unter den Geltungsbereich des DSG fallen. Dazu zählen va Datenverarbeitungen, welche im Rahmen eines – wie auch immer gearteten – Vertrages vorgenommen werden oder im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kreditverträgen getätigt werden. Bedeutsam ist darüber hinaus, dass eine Privatperson die Durchführung von Datenverarbeitungen grundsätzlich, aber unter besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch an Dritte delegiert werden kann (Art 19 DSG). 1287

Auch hinsichtlich Datensammlungen, welche von Privatpersonen angelegt und geführt werden, gilt eine grundsätzliche Anmeldepflicht gegenüber der Datenschutzstelle (Art 15 Abs 2 DSG iVm Art 3 DSV zum Zwecke der Aufnahme der Datensammlung ins Datenregister. Unter gewissen Voraussetzungen können jedoch die eine Datensammlung anlegenden Privatpersonen eine vereinfachte Anmeldung durchführen oder sogar von der Anmeldepflicht befreit sein. ¹²⁸⁸

Im liechtensteinischen Datenschutzrecht finden durch die DS-GVO am Geltungsbereich hinsichtlich der Datenverarbeitungen durch Privatpersonen keine erheblichen Veränderungen statt. Möglicherweise strittig werden könnte die Relevanz von Datenverarbeitungen durch rechtsfähige Personengesellschaften, welche keine juristischen Personen sind. Wie ausgeführt gibt es im Hinblick auf den Sinn und Zweck der DS-GVO mE gewichtige Argumente, welche für eine extensive Auslegung und damit für eine solche Relevanz sprechen. Dies hat va zur Folge, dass dies der betroffenen Person die Geltendmachung ihrer Auskunftsansprüche und

¹²⁸⁴ S dazu allgemein im Kapitel 7.3.2.2.2.

¹²⁸⁵ S oben in Kapitel 7.9.2.

¹²⁸⁶ Vgl hierzu Art 17 Abs 2 lit a DSG, aber auch Art 7 Abs 1 lit b DS-RL.

¹²⁸⁷ Näher dazu in Kapitel 7.10.4.

¹²⁸⁸ Ausführlich s Kapitel 7.7.